

FMA-Wegleitung 2018/19 – Bewilligung einer Bank oder Wertpapierfirma

Wegleitung über die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer Bank oder Wertpapierfirma gemäss Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz, BankG) und Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung, BankV)

Referenz:	FMA-WL 2018/19
Adressaten:	Banken und Wertpapierfirmen gem. Bankengesetz vom. 21. Oktober 1992 (BankG) und Bankenverordnung vom 22. Februar 1994 (BankV)
Betrifft:	Bewilligungsverfahren bei der Gründung einer Bank oder Wertpapierfirma in Liechtenstein
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	01. Januar 2015
Letzte Änderung:	18. Juli 2023

1. Allgemeines

Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein und Unternehmen, die in Liechtenstein gewerbsmässig Bankgeschäfte gemäss Art. 3 Abs. 3 BankG oder Wertpapierdienstleistungen gemäss Art. 3 Abs. 2 BankG erbringen möchten, bedürfen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FMA (Art. 15 Abs. 1 BankG).

Die Bewilligung zum Betrieb einer Bank oder Wertpapierfirma wird nur erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 18 bis 24 BankG (u.a. Rechtsform, Firmensitz, Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit, Statuten, Organisation, Anfangs- und Mindestkapital) vorliegen.

1.1. Rechtsform

Banken und Wertpapierfirmen dürfen nur in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) errichtet werden. Die FMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen (Art. 18 Abs. 1 BankG).

1.2. Ausländische Gruppe

Wenn die Bank oder Wertpapierfirma Teil einer im Finanzbereich tätigen ausländischen Gruppe ist, wird die Bewilligung (zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Art. 18 bis 24 BankG) nur erteilt, wenn die Gruppe einer der liechtensteinischen Aufsicht vergleichbaren konsolidierten Aufsicht untersteht und die Aufsichtsbehörde des Heimatlandes keine Einwände gegen die Errichtung eines Tochterunternehmens erhebt (Art. 15 Abs. 2 BankG).

1.3. Firma

Gemäss Art. 16 Abs. 1 BankG dürfen Bezeichnungen in der Firma, die eine Tätigkeit als Bank oder Wertpapierfirma vermuten lassen, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes und in der Geschäftsreklame nur für Unternehmen verwendet werden, die eine Bewilligung als Bank oder Wertpapierfirma erhalten haben. Banken und Wertpapierfirmen mit Sitz im Ausland dürfen ihre Firma in Liechtenstein führen. Besteht allerdings die Gefahr einer Verwechslung, kann ein erläuternder Zusatz verlangt werden. Bei der Verwendung des Namens der Muttergesellschaft müssen die Bestimmungen gemäss Art. 16 Abs. 3 BankG beachtet werden. Die FMA prüft die Zulässigkeit der Firma aus aufsichtsrechtlicher Sicht.

1.4. Hauptverwaltung

Der Firmensitz und die Hauptverwaltung einer Bank oder Wertpapierfirma müssen sich in Liechtenstein befinden (Art. 18 Abs. 2 BankG). Der Vollständigkeit halber wird erwähnt, dass der Betrieb einer Sitzbank verboten ist. Als Sitzbanken gelten Banken, die im Sitzland keine physische Präsenz unterhalten und nicht Teil eines angemessen konsolidiert überwachten und im Finanzbereich tätigen Konzerns sind, welcher der Richtlinie (EU) 2015/849 oder einer gleichwertigen Regelung untersteht (Art. 15 Abs. 4 BankG).

Die von der FMA vorgegebene Minimumsubstanz im Land hängt vom konkreten Geschäftsmodell ab, bspw. ob dieses rein digital betrieben wird, wo der Zielmarkt ist, wer die Kunden sind, etc. Der folgende Mindeststandard ist jedoch aus Sicht der FMA immer einzuhalten, unabhängig vom konkreten Geschäftsmodell:

- Ein Teil der Mitglieder der Geschäftsleitung haben in Pendelentfernung zu wohnen
- mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss Liechtenstein-Bezug aufweisen und in Pendelentfernung wohnen
- Die Personen, die die Compliance- und Risikomanagementfunktion verantworten, müssen Kenntnisse im liechtensteinischen Recht (SPG,...) aufweisen und grundsätzlich in Liechtenstein tätig sein.

1.5. Anfangs- und Mindestkapital

Bis zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit muss das Anfangskapital voll einbezahlt sein. Das Mindestkapital beträgt bei Banken 10 Millionen Schweizer Franken oder den Gegenwert in Euro oder US-Dollar und bei Wertpapierfirmen 730 000 Schweizer Franken oder den Gegenwert in Euro oder US-Dollar. Die FMA kann in begründeten Fällen je nach Art und Umfang des Geschäftskreises ein abweichendes Anfangskapital vorschreiben. Im Geschäftsplan ist aufzuzeigen, dass das zum Zeitpunkt der Bewilligung vorgeschriebene Anfangskapital unter Einbezug der Anfangsaufwendungen nicht unterschritten wird (Art. 24 BankG).

Die Eigenmittel eines Instituts dürfen gemäss Art. 93 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (CRR) und Art. 24 Abs. 4 BankG nicht unter den zum Zeitpunkt der Zulassung des Instituts als Anfangskapital geforderten Betrag fallen.

Für Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis¹ (vgl. Art. 30v BankG) beträgt das Anfangskapital abweichend von Art. 24. Abs. 1 BankG mindestens 125 000 Schweizer Franken oder den Gegenwert in Euro oder US-Dollar (Art. 30v Abs. 1 BankG).

2. Qualifizierte Beteiligung

Aktionäre, die eine qualifizierte Beteiligung iSd Art. 4 Abs. 1 Ziff. 36 CRR halten, müssen den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Bank oder Wertpapierfirma zu stellenden Ansprüchen genügen (Art. 17 Abs. 5 BankG). Aktionäre, die eine entsprechende qualifizierte Beteiligung halten, werden auch im Rahmen des Verfahrens anlässlich der Bewilligung einer Bank oder Wertpapierfirma seitens der FMA geprüft.

3. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

3.1. Beurteilung der Gewähr

Banken und Wertpapierfirmen haben sicherzustellen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie der Leiter der internen Revision in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Bei Banken und Wertpapierfirmen von erheblicher Bedeutung gilt dies zusätzlich für alle anderen Inhaber von Schlüsselfunktionen (vgl. Art. 19 BankG).

Zur Beurteilung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit wird auf die [FMA-Mitteilung 2013/07](#) verwiesen. Dabei ist für sämtliche genannten Personen der Anhang 4 der [FMA-Mitteilung 2013/07](#) (Formular zur Beurteilung der Gewähr) nach Massgabe der obgenannten FMA-Mitteilung zu befüllen und einzureichen.

Die FMA berücksichtigt für die Bemessung der Anforderungen unter anderem den sachlichen und geografischen Geschäftskreis und die Organisation der Bank oder Wertpapierfirma. Die vorgesehenen Personen müssen auch unter Berücksichtigung ihrer weiteren Verpflichtungen und des Wohnorts in der Lage sein, ihre Aufgaben in der Bank oder Wertpapierfirma einwandfrei zu erfüllen.

¹ Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis dürfen ausschliesslich Wertpapierdienstleistungen nach Anhang 2 Abschnitt A Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4 und 5 BankG erbringen. Ihre Tätigkeit beschränkt sich damit auf die Verwaltung von Geldern und Wertpapieren im Kundenauftrag, die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Ausführung von Aufträgen, die Portfolio-Verwaltung, und die Anlageberatung (vgl. BuA 2014/67, 80).

3.2. Mandatsobergrenzen, Unvereinbarkeit und enge Verbindungen

Bei der Besetzung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sind auch die Mandatsobergrenzen für Organmitglieder gemäss Art. 29a BankV zu beachten.

Die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung einer Bank oder Wertpapierfirma betrauten Personen dürfen weder der FMA, der FMA-Beschwerdekommision oder deren Organen angehören noch dürfen andere enge Verbindungen zwischen Bank und anderen natürlichen oder juristischen Personen bestehen, die die Aufsicht behindern. Die ordnungsgemässe Aufsicht über Banken oder Wertpapierfirmen darf ferner durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung, denen natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen die Bank oder Wertpapierfirma enge Verbindungen besitzt, nicht behindert werden (vgl. Art. 20 BankG).

4. Organisation

4.1. Allgemeine Anforderungen an die Organisation

Banken und Wertpapierfirmen müssen gemäss Art. 22 Abs. 1 BankG entsprechend ihrem Geschäftskreis organisiert sein und benötigen:

- einen Verwaltungsrat bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (vgl. Art. 32 BankV);
- eine für den operativen Betrieb verantwortliche Geschäftsleitung bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, die ihre Tätigkeit in gemeinsamer Verantwortung ausüben und nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören dürfen;
- eine direkt dem Verwaltungsrat unterstehende interne Revision (zur Übertragung der Aufgaben der internen Revision siehe Art. 33 BankV);
- ein vom operativen Geschäft unabhängiges Risikomanagement nach Massgabe des Art. 7a und
- angemessene Verfahren, über die Mitarbeiter Verstösse gegen das BankG und die CRR melden können.

Zusätzlich benötigen sie auf organisatorischer Ebene:

- eine permanente und wirksame, unabhängig arbeitende Compliance-Funktion, welche die für die Dienstleistungserbringung zuständigen Personen hinsichtlich der Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften unterstützt und überwacht (Art. 34a BankV);
- eine von den operativen Geschäftsbereichen unabhängige Risikomanagement-Funktion (Art. 21d BankV).

Banken und Wertpapierfirmen haben ausserdem die in Art. 31a BankV genannten allgemeinen organisatorischen Anforderungen dauernd einzuhalten.

4.2. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Die Aufgabenteilung zwischen dem Verwaltungsrat (Aufsichtsorgan) und der Geschäftsleitung muss eine sachgerechte Überwachung der Geschäftsführung (Geschäftsleitungsorgan) gewährleisten (Art. 22 Abs. 4 BankG). Bei der Auswahl der Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung ist auf Diversität zu achten (Art. 22 Abs. 8 BankG).

Bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats ist auf die jederzeitige Erreichung einer angemessenen Mindestanzahl an unabhängigen Verwaltungsräten zu achten (Art. 22 Abs. 8a BankG).

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Bank oder Wertpapierfirma. Der Verwaltungsrat hat gemäss Art. 23 Abs. 2 BankG und Art. 31b BankV insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

- die Festlegung der Organisation und der Erlass von Reglementen für die Unternehmensführung und -kontrolle und für die Steuerung der Risikostrategie, insbesondere durch Sicherstellung einer Aufgabentrennung in der Organisation und Massnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten, sowie deren regelmässige Überprüfung und Anpassung. Der Verwaltungsrat ist hinsichtlich der Festlegung und Überwachung der Umsetzung dieser Geschäftsreglemente gegenüber der FMA rechenschaftspflichtig und hat ihr auf Verlangen die entsprechenden Nachweise zu erbringen;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern dies Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erfordern;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
- die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch in Bezug auf die Befolgung der Rechtsvorschriften, Statuten und Reglemente und auf die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens;
- die Erstellung des Geschäftsberichts und die Genehmigung des Zwischenabschlusses sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Überwachung der Offenlegung und der Kommunikation; und
- die regelmässige Überwachung und Prüfung der Eignung und die Umsetzung der strategischen Ziele der Bank oder Wertpapierfirma bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Nebendienstleistungen sowie bei der Ausübung von Anlagetätigkeiten, die Wirksamkeit der Geschäftsreglemente der Bank oder Wertpapierfirma und die Angemessenheit der Unternehmenspolitik hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen an die Kunden und Setzen der erforderlichen Schritte, um etwaige Mängel zu beseitigen.

Falls sich der Verwaltungsrat aus fünf oder mehr Mitgliedern zusammensetzt, so kann er die vom Gesetz nicht ausdrücklich ihm vorbehaltenen Aufgaben an einen aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss delegieren, wobei dem Ausschuss mindestens drei Mitglieder angehören müssen.

4.3. Statuten und Reglemente

Die Statuten und die Reglemente müssen den sachlichen und geografischen Geschäftskreis der Bank oder Wertpapierfirma genau umschreiben. Andere Tätigkeiten als Bankgeschäfte oder Wertpapierdienstleistungen müssen in den Statuten ausdrücklich erwähnt werden. Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der FMA (Art. 21 BankG).

Statuten

Gemäss Art. 31 Abs. 1 BankV gelten für den Inhalt der Statuten die Bestimmungen von Art. 279 des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts vom 20. Januar 1926 (PGR) (gesetzlich notwendiger Statuteninhalt). Sie müssen insbesondere eine klare Umschreibung der sachlichen und geografischen Geschäftsgebiete enthalten, auf die sich die Tätigkeit der Bank oder Wertpapierfirma regelmässig erstreckt.

Reglemente

Das Geschäftsreglement legt die Organisation sowie die Grundsätze der Geschäftstätigkeit und der finanziellen Führung der Bank oder Wertpapierfirma fest (Art. 31 Abs. 2 BankV). Es enthält insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, der Compliance-Funktion, der internen Revision, eine Kompetenzordnung und Vorschriften über das Risikomanagement nach Art. 21c BankV sowie Vorschriften über Organ- und Mitarbeitergeschäfte nach Art. 9 BankG (Art. 31 Abs. 2 BankV).

Das Geschäftsreglement muss ebenfalls gewährleisten, dass der Verwaltungsrat für Folgendes sorgt (Art. 31 Abs. 3 BankV):

- die Festlegung, die Annahme und die Überwachung der Unternehmensorganisation im Hinblick auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Nebendienstleistungen und Anlagetätigkeiten, wobei alle von der Bank oder Wertpapierfirma einzuhaltenden Anforderungen zu berücksichtigen sind; die Anforderungen an die Unternehmensorganisation hängen von der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte der Bank oder Wertpapierfirma ab; insbesondere zu berücksichtigen sind die vom Personal geforderten Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Ressourcen, Verfahren und Regelungen für die Erbringung von Dienstleistungen und die Ausübung von Anlagetätigkeiten durch die Bank oder Wertpapierfirma;
- die Festlegung, die Annahme und die Überwachung einer Unternehmenspolitik hinsichtlich der angebotenen und erbrachten bzw. gelieferten Dienstleistungen, Anlagetätigkeiten, Produkte und Geschäfte in Einklang mit der Risikotoleranz der Bank oder Wertpapierfirma und den Besonderheiten und Bedürfnissen der Kunden, denen diese angeboten und für die diese erbracht bzw. geliefert werden, gegebenenfalls einschliesslich der Durchführung geeigneter Stresstests;
- die Festlegung, die Annahme und die Überwachung einer Vergütungspolitik für Personen, die an der Erbringung von Dienstleistungen für Kunden beteiligt sind, die auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, auf eine faire Behandlung der Kunden und auf eine Vermeidung von Interessenkonflikten im Verhältnis zu den Kunden abzielt.

4.4. Aufzeichnung von Kommunikation

Gemäss Art. 31c BankV sorgt die Bank oder Wertpapierfirma dafür, dass die erforderlichen Aufzeichnungen über alle ihre Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte geführt werden. Erforderlich sind Aufzeichnungen, die es der FMA ermöglichen sich zu vergewissern, dass die Bank oder Wertpapierfirma sämtlichen Verpflichtungen, einschliesslich denen gegenüber den Kunden oder potenziellen Kunden und im Hinblick auf die Integrität des Marktes, nachgekommen ist.

4.5. Auslagerung von Funktionen oder Tätigkeiten

Eine Auslagerung von Funktionen oder Tätigkeiten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 14a BankG iVm. Art. 34b ff BankV erfüllt sind. Auf Leitlinien zu Auslagerungen ([EBA/GL/2019/02](#)) der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) wird verwiesen.

5. Bewilligungsantrag und -verfahren

5.1. Informelles Vorgesuch

Vor Einreichung des Antrages gem. Art. 17 Abs. 1a BankG kann der FMA ein Entwurf des definitiven Bewilligungsgesuches (Gesuch zur Vorprüfung) ohne Originalunterlagen eingereicht werden.

Das Gesuch zur Vorprüfung ist grundsätzlich gleich zu strukturieren, dessen Inhalt jedoch auf die unten erwähnten Prüfpunkte/Teilaspekte zu beschränken. Dabei ist jeder Punkt zu beschreiben und jeweils auf die entsprechenden Anlagen zu verweisen.

Im Rahmen der informellen Vorprüfung werden seitens der FMA nur wesentliche Teilaspekte auf deren Bewilligungsfähigkeit und damit sogenannte „red flags“ geprüft. Es handelt sich dabei um folgende Themengebiete:

- Qualifizierte Beteiligungen (unter Beachtung der gesamten Gruppe) und qualifizierte wirtschaftlich Berechtigte (direkt/indirekt (durchgerechnet))
Hier sind einzureichen: Passkopie bzw. Firmenbuchauszüge auf allen Ebenen des Gruppenorganigramms;
- Mittelherkunft
Hier sind einzureichen: eine Beschreibung der Herkunft der Mittel, die für die Gründung der Gesellschaft (inkl. des gesetzlich vorgeschriebenen Kapitals) verwendet werden sollen;

- Geschäftsplan (gemäss Vorgaben des Art. 5 DelVO 2022/2580 bzw. Art. 17 BankG)
Hier ist einzureichen: ein Entwurf des Geschäftsmodells samt detaillierter Beschreibung der geplanten Tätigkeiten und der geplante organisatorische Aufbau sowie die Budgetplanung für die ersten drei Jahre;
- Vollständige Gruppenstruktur unter Angabe der Verbindungen (Aktienkapital und Stimmrechte)
Hier ist einzureichen: ein Gruppenorganigramm (alle Unternehmen der Gruppe inklusive letztlich wirtschaftlich Berechtigte);

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Vorprüfung der FMA um keine definitive und abschliessende Prüfung handelt, zumal für diese nur die vorgenannten Rahmeninformationen herangezogen werden.

5.2. Bewilligungsantrag

Der Bewilligungsantrag und die damit einzureichenden Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein. Die FMA kann auf Ansuchen Ausnahmen zulassen.

Die im Anhang dieser Wegleitung zur Verfügung gestellten Checklisten sind zwingend zu verwenden bzw. beizulegen. Zu beachten ist, dass jeder Punkt zu beschreiben und jeweils auf die entsprechenden Beilagen zu verweisen ist. Die Beilagen sind in einem gesonderten Beilagenverzeichnis zu erfassen und entsprechend zu nummerieren. Die eingereichten Unterlagen werden in formeller und materieller Hinsicht umfassend geprüft. Die FMA informiert den Antragsteller über allfällige Unklarheiten und notwendige Korrekturen.

Der Antragsteller reicht den unterschriebenen Bewilligungsantrag entweder schriftlich bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Bereich Banken Abteilung Recht, Landstrasse 109, Postfach 279, LI-9490 Vaduz, oder per E-Mail (info@fma.li) ein (Art. 17 BankG). Die Unterschrift kann sowohl handschriftlich, als auch qualifiziert elektronisch erfolgen. Hinsichtlich der qualifizierten elektronischen Signatur wird auf Art. 3 Abs. 1 SigVG bzw. auf Art. 25 Abs. 2 Verordnung (EU) 910/2014 verwiesen.

5.3. Bewilligungsverfahren

Nach Eingang des Antrags übermittelt die FMA dem Antragsteller eine Empfangsbestätigung, aus der die Kontaktdaten der FMA Kontaktstelle hervorgehen.

Ändern sich bewilligungsrelevante Tatsachen während des Bewilligungsverfahrens, so sind vom Antragsteller unverzüglich aktualisierte bzw. an die neue Rechtslage angepasste Unterlagen nachzureichen.

Alle Angaben des Antragstellers werden vertraulich behandelt und unterliegen im Rahmen von Art. 31a BankG dem Amtsgeheimnis.

Das Bewilligungsverfahren ist gebührenpflichtig. Diesbezüglich wird auf Punkt 6. dieser Wegleitung verwiesen.

Die Dauer des Bewilligungsverfahrens hängt in erster Linie von der Schlüssigkeit und Vollständigkeit der im Antrag angegebenen Informationen und Dokumente ab. Die FMA entscheidet über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung binnen zwölf Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags. Jede Ablehnung wird begründet und dem Antragsteller binnen sechs Monaten nach Eingang des Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen sechs Monaten nach Übermittlung der erforderlichen Angaben bekanntgegeben. (Art. 17 Abs. 3 BankG).

Der Antrag gilt als vollständig, wenn sämtliche erforderlichen Angaben (vgl. Punkt 5.4.) bei der FMA eingereicht worden sind. Wurden die im Antrag gemachten Angaben geprüft und von der FMA für unvollständig befunden, so übermittelt die FMA ein Ersuchen um ergänzende Angaben und gibt ihm die Gelegenheit, die in dem Ersuchen genannten Angaben vorzulegen. Ist der Antrag vollständig, so teilt die FMA dies dem Antragsteller unter Angabe des Datums des Eingangs des vollständigen

Antrags bzw. des Eingangs der Angaben mit, mit denen der Antrag vervollständigt wurde (Art. 2 DVO 2022/2581).

Die Bank oder Wertpapierfirma hat die Geschäftstätigkeit binnen eines Jahres aufzunehmen, widrigenfalls die Bewilligung *ex lege* erlischt (vgl. Art. 27 Abs. 1 Bst. a BankG).

5.4. Antragsunterlagen für die Bewilligung als Bank oder Wertpapierfirma

Die dem Bewilligungsantrag zwingend beizulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 28 Abs. 1 BankV und der Delegierten Verordnung 2022/2580 und sind der jeweiligen Checkliste (siehe Anhang 2 bis 6 dieser Wegleitung) zu entnehmen. Sämtliche Beilagen/Unterlagen sind fortlaufend zu nummerieren und geordnet einzubringen. Wenn in der Checkliste auf eine Beilage verwiesen wird, ist die Beilage und die jeweils erhebliche Textpassage darin eindeutig zu kennzeichnen, damit eine Zuordnung zweifelsfrei erfolgen kann. Doppeleinreichungen von Einzeldokumenten sind zu vermeiden. Bei Nachreichungen ist die bereits begonnene Nummerierung fortzuführen.

Persönliche Erklärungen (z.B. Gewährsformular, Lebenslauf, usw.) sind entweder handschriftlich zu unterfertigen und physisch im Original der FMA einzureichen oder qualifiziert elektronisch zu signieren und der FMA digital zu übermitteln. Behördliche bzw. amtliche Bestätigungen (wie z.B. Strafreigisterauszüge, Wohnsitzbestätigungen, etc.) können nur dann digital eingebracht werden, wenn das Dokument von der zuständigen Stelle digital ausgestellt wurde und mit einer entsprechenden elektronischen Amtssignatur versehen ist.

Die Unterlagen, die nicht im Original vorliegen müssen, können auch ausschliesslich elektronisch (per E-Mail) eingebracht werden.

Zum Antrag ist zudem eine ausführliche Stellungnahme der Revisionsstelle zur Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere zur vorgesehenen Organisation (inkl. IT), die Unternehmenssteuerung, das interne Kontrollsystem, das Risikomanagement (bei EGG/ZDG: die Sicherung der Kundengelder) und die Statuten und Reglemente (ggf. im Entwurf) sowie zum Geschäftsplan, einzureichen. Diese ausführliche Stellungnahme darf nicht von der zukünftig mandatierten Revisionsstelle erstellt werden.

6. Kosten

6.1. Bewilligungsgebühr

Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung beträgt für eine Bank CHF 100 000.00 (bei einem reduzierten Anfangskapital nach Art. 24 Abs. 2 BankG: CHF 50 000.00) und für eine Wertpapierfirma CHF 30 000.00 (Art. 30 in Verbindung mit Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 1 Bst. a bzw. Bst. b Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (FMAG)).

6.2. Steuern

Allgemeine Informationen über die Besteuerung von Banken und Wertpapierfirmen sind bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung einzuholen (www.stv.llv.li).

6.3. Gebühr für die Eintragung ins Handelsregister

Die Gebühren für die Eintragung ins Handelsregister sowie die öffentliche Beurkundung richten sich nach der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren.

7. Erlöschen, Entzug und Widerruf der Bewilligung

Die gesetzlichen Grundlagen für das Erlöschen, den Entzug und den Widerruf einer Bewilligung sind in den Art. 27 bis 29 BankG geregelt.

8. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

Anhang 1 – Rechtsgrundlagen

Anhang 2 – Checkliste Bewilligung Bank

Anhang 3 – Checkliste Bewilligung Wertpapierfirma

Anhang 4 – Checkliste Bewilligung Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis

Anhang 5 – Checkliste Erbringung der Wertpapierdienstleistung MTF

Anhang 6 – Checkliste Erbringung der Wertpapierdienstleistung OTF

Anhang 1 - Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG);
- Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankverordnung; BankV);
- Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR);
- Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG);
- Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV);
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/2580 der Kommission vom 17. Juni 2022 (technische Regulierungsstandards zu den im Antrag auf Zulassung als Kreditinstitut zu übermittelnden Informationen und zur Präzisierung möglicher Hindernisse für die ordnungsgemässe Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen durch die zuständigen Behörden);
- FMA-Mitteilung 2013/07 – Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit;
- FMA-Wegleitung 2017/20 – Aufsichtsrechtliche Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen;
- FMA-Wegleitung 2017/10 – Pflichten in Bezug auf die Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen gemäss CRR / BankG / BankV;
- FMA-Wegleitung 2017/9 – Offenlegungsanforderungen gemäss CRR / BankG / BankV;
- FMA-Wegleitung 2017/7 – Liquiditätsanforderungen gemäss CRR / CRD IV.

Anhang 2 – Checkliste Bewilligung Bank



Anhang 3 – Checkliste Bewilligung Wertpapierfirma



Anhang 4 – Checkliste Bewilligung Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis



Anhang 5 – Checkliste Erbringung der Wertpapierdienstleistung MTF



Anhang 6 – Checkliste Erbringung der Wertpapierdienstleistung OTF

